

1. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Hahnenklee vom 14.12.2010 (Im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.12.2010 bekanntgemacht) wird wie folgt geändert:

Die Präambel erhält die folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar am 18.12.2012 für den Stadtteil Hahnenklee folgende Änderungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. (1), (2) und (3) erhalten die folgenden Fassungen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. Die Stadt Goslar erhebt im Stadtteil Hahnenklee zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Goslar aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Goslar einen Anteil von 25 % des Aufwandes zur Fremdenverkehrsförderung.

§ 2 Abs. (1) und (2) erhalten die folgenden Fassungen:

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtteil Hahnenklee unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Erhebungsgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für die Leistungserbringung an Touristen im Rahmen ordnungsgemäßer Erwerbstätigkeit nachgefragt werden.

§ 3 Abs. (1) erhält die folgende Fassung:

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Goslar nach § 1 Absätze 1 und geboten wird. Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung [FVBS]) Verdienst zu erzielen.

§ 4 Abs. (5) erhält die folgende Fassung:

**§ 4
Beitragsberechnung**

- (5) Der Beitragssatz beträgt 7,74 %

§ 6 Abs (1) und (2) erhalten die folgenden Fassungen:

**§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.08. des vor dem Erhebungszeitraumes liegenden Jahres (Beispiel: Erhebung des FVB 2014 - Meldefrist der Umsätze 2012 bis zum 31.08.2013) die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben des Vorvorjahres auf dem von der Stadt Goslar vorgeschriebenen Vordruck einzutragen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und zu belegen (Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht Aufzeichnungen der Einnahmen, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters). Jede beitragspflichtige Tätigkeit ist von den Beitragspflichtigen sowie ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Goslar anzuzeigen und auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Goslar
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2 der FVBS) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Abs. (1) und (2) erhalten die folgenden Fassungen:

**§ 7
Beitragsbescheid, Fälligkeit und Kleinbetragsgrenze**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung erhält die folgenden Änderungen:

Neu: Branchennummer 110.11 Jugendherberge - Mindestgewinnsatz 1 % - Vorteilssatz 90 %

Neu: Branchennummer 190 Geld- und Kreditinstitute = 190.11 Banken und Sparkassen

Artikel II

Die Änderungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung treten am 01.01.2013 in Kraft.

Goslar, 18.12.2012

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet am 19.12.2012 auf www.goslar.de.

Anlage 1

zur 1. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz in %
100	Vermietung		
100.10	Pension/Gästehaus	26	95
100.11	Hotel	12	90
110	Sonstige Beherbergung		
110.10	Campingplatz	4	100
110.11	Jugendherberge	1	90
110.12	Ferienwohnung	24	100
120	Gastronomie		
120.11	Café/Teehaus	20	50
120.12	Eisdiele	28	35
120.13	Imbiss	15	50
120.15	Restaurant	15	60
120.16	Gaststätte	15	60
130	Einzelhändler		
130.05	Andenken u. Souvenirs, Ansichtskarten, Wanderkarten	10	95
130.10	Apotheke/Drogerie	7	2
130.20	Bäckerei	20	60
130.23	Bücher u. Zeitschriften	14	75
130.29	Radio-Fernseh-Einzelhandel	10	50
130.38	Geschenkartikel/Schmuckhandel	10	10
130.45	Kiosk	14	25
130.47	Lebensmitteleinzelhandel	4	35
130.62	Juwelier/Uhrmacher	15	70
130.65	Schuhfachhandel	4	10
130.68	KFZ-Einzelhandel und -Reparatur	4	7
130.72	Textilien	18	30
130.75	SB-Markt	2	70
150	Sport, Freizeit, Erholung		
150.13	Minigolfplatzbesitzer	15	90
150.21	Skiverleih	10	100
150.30	Hallenbad, Waldseebad, Sauna, Sonnenbänke	10	50
150.40	Bootsverleih	10	90
150.50	kulturelle Veranstaltungen	5	90

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz in %
160	Verpachtung		
160.11	Verpachtung Restaurant, Café, Tennisplatz, Minigolf, Beschneigungsanlage, Geschäftsräume	3	70
170	Handwerk		
170.10	Friseursalon	25	20
170.14	Dachdeckerei	17	20
170.16	Elektrohandwerk	15	13
170.21	Gartenbau	30	12
170.22	Installateur für Gas, Wasser,	6	20
170.40	Tischlerei	15	20
170.46	Zimmerei/Holz u. Bautenschutz	10	10
180	Dienstleistungen		
180.14	Gebäudereinigung	20	30
180.16	Hausmeisterservice	30	50
180.19	Kosmetikpraxis	40	10
180.20	Massagepraxis	20	30
180.25	Energieversorgungsunternehmen	7	30
180.28	Postagentur	80	50
180.31	Vermietung und Verwaltung v. Ferienwohnungen	25	100
180.32	Serviceleistungen aller Art	8	55
180.40	Reiseleitung	5	100
180.50	Zimmervermittlung	30	100
180.60	Hausverwaltung	54	5
190	Geld- und Kreditinstitute		
190.11	Banken und Sparkassen	6	7
200	Freiberufler		
200.11	Allgemeinmediziner	35	4
200.19	Steuerberaterpraxis	9	15
210	Sonstiges		
210.30	Alleinunterhalter	50	80
210.40	Seilbahn	10	90
210.50	Automatenaufsteller	20	10